

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



24. Jahrgang

Seelow, den 31.03.2017

Nr. 3

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 15.03.2017	2
Beschlüsse des Kreistages vom 29.03.2017	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Märkisch-Oderland	4
Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2017	5
Bekanntmachung der Zusatzvereinbarung nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2016 zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“	7
Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe 8 der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung	8

### **Bekanntmachungen anderer Stellen**

<b>Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</b>	
Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ vom 30.01.2017 (ABl. S. 6)	17
Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	17
<b>Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland</b>	
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015	20

<b>Impressum</b>	20
------------------	----

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

---

### **Beschlüsse des Kreisausschusses vom 15.03.2017**

---

Am 15.03.2017 führte der Kreisausschuss seine 19. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss  
bereitete die 22. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 29.03.2017 vor.

---

### **Beschlüsse des Kreistages vom 29.03.2017**

---

Am 29.03.2017 führte der Kreistag seine 22. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm  
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis;  
einen Bericht zur integrierten Sportentwicklungsplanung für den Landkreis MOL  
(Informationsvorlage Nr. 2017/KT/298);  
einen Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis MOL im Jahr 2016  
(Informationsvorlage Nr. 2017/KT/299);  
eine Auswertung des Modellversuchs zur Sammlung von Alttextilien über die haushaltsnahe  
Papiertonne im Landkreis MOL (Informationsvorlage Nr. 2017/KT/305)  
entgegen.

Der Kreistag  
wies die Einwendung des Amtes Barnim-Oderbruch zur Höhe des Hebesatzes der  
Kreisumlage zurück  
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/301; Beschluss Nr. 2017/KT/218-22)

Der Kreistag beschloss  
die Haushaltssatzung des Landkreises MOL für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan,  
Stellenplan und Anlagen  
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/300; Beschluss Nr. 2017/KT/219-22)

einen Betrag in Höhe von 50.000,00 € für die Musikschul-GmbH mit einem Sperrvermerk  
einzustellen  
(Antrag Nr. 2017/KT/312; Beschluss Nr. 2017/KT/220-22)

die Umfirmierung der gemeinnützigen Kultur GmbH Märkisch-Oderland in „Kreismusikschule  
Märkisch-Oderland gemeinnützige GmbH“ und die Anpassung des Gesellschaftsvertrages  
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/256; Beschluss Nr. 2017/KT/221-22)

die Beendigung der Arbeit des zeitweiligen Ausschusses zur Zukunftsentwicklung der  
Kreismusikschule mit Wirkung vom 31.03.2017  
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/311; Beschluss Nr. 2017/KT/222-22)

den Zuschlag für die Bauwerksanierung der Brücke über den Parallel-/Laufgraben der  
Kreisstraße K6412 in Zollbrücke an das Bauunternehmen Buckler, Tief- und Brückenbau  
GmbH, 15326 Lebus, zu erteilen  
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/309; Beschluss Nr. 2017/KT/224-22)

Der Kreistag  
lehnte folgenden Beschlussvorschlag ab:  
Der Kreistag Märkisch-Oderland beauftragt den Landrat, im Zusammenwirken mit dem  
Geschäftsführer der Musikschul-gGmbH nach der Bestätigung des Gesellschaftsvertrages den  
Antrag auf Vollmitgliedschaft im Arbeitgeberverband zu stellen  
(Antrag Nr. 2017/KT/308; Beschluss Nr. 2017/KT/223-22)

Der Kreistag

lehnte folgenden Beschlussvorschlag ab:

Der Kreistag spricht sich dafür aus, dass

1. der Landkreis zum nächstmöglichen Zeitpunkt die elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge einführt;
2. der Landkreis dazu seinen Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklärt, die zwischen dem Land Brandenburg und den gesetzlichen Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung dieser Leistungsberechtigten abgeschlossen wurde;
3. die entsprechenden Voraussetzungen zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte geschaffen werden.

(Antrag Nr. 2017/KT/306; Beschluss Nr. 2017/KT/225-22)

Der Kreistag berief

Herrn Olaf Kaupat als Regionalrat aus der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ab; berief Herrn Klaus Ahrens als Stellvertreter von Herrn Kaupat ab; wählte Herrn Klaus Ahrens als Regionalrat in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

(Antrag Nr. 2017/KT/304; Beschluss Nr. 2017/KT/227-22)

Herrn Jörg Lehmann und Herrn Herbert Oelke als sachkundige Einwohner des Wirtschaftsausschusses des Kreistages Märkisch-Oderland ab; berief Frau Susanne Bock und Herrn Steffen Molks als sachkundige Einwohner des Wirtschaftsausschusses

(Antrag Nr. 2017/KT/302; Beschluss Nr. 2017/KT/228-22)

Herrn Bodo Lange als stellvertretendes Mitglied für das Mitglied des Jugendhilfeausschusses, Frau Dinter, ab und wählte Frau Kathrin Wesenberg als stellvertretendes Mitglied für Frau Dinter

(Antrag Nr. 2017/KT/303; Beschluss Nr. 2017/KT/230-22)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch- Oderland für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmerei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in

#### **15306 Seelow, Puschkinplatz 12**

in der Zeit

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 30.03.2017

G. Schmidt  
Landrat

## Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 29. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	300.305.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	300.248.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	310.856.000 EUR
Auszahlungen auf	321.570.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	292.397.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	293.569.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.348.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	26.461.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.110.800 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.539.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 EUR

festgesetzt.

### § 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 43,8 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Ausgenommen davon sind die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Kämmerer entscheidet.

Unerheblich sind:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 100.000 Euro,
  - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von zusätzlichen zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen stehen, wenn der Eigenanteil unter 100.000 Euro liegt,
  - über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall nicht 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
    - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 5.000.000 Euro
    - und
    - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 Eurofestgesetzt.

Seelow, den 30. März 2017

G. Schmidt  
Landrat

**Bekanntmachung der Zusatzvereinbarung nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2016**

Auf Grundlage von § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016

wird

zwischen dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

und

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt

folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

getroffen:

**Präambel**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 sieht in § 2 vor, dass neben den Basisaufgaben eine Beauftragung zusätzlicher Aufgaben erfolgen kann. Hierzu wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zusatzvereinbarung) geschlossen.

**§ 1****Gegenstand der Vereinbarung**

Der Landkreis Märkisch-Oderland beauftragt den Landkreis Spree-Neiße auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 die dort in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Aufgabe:

- Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII

durchzuführen.

**§ 2****Kostenverteilung**

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße trägt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe nach § 1 notwendigen Kosten. Die Ermittlung der notwendigen Kosten richtet sich nach den in § 6 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 festgelegten Grundsätzen:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,

2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
    - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
    - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
  3. Honorarkosten.
- (2) Der Landkreis Märkisch-Oderland beteiligt sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten für die Aufgabe gemäß § 1 in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des Landkreises Märkisch-Oderland an der Einwohnerzahl aller Landkreise / kreisfreien Städte, die den Landkreis Spree-Neiße für diese Aufgabe mandatiert haben, berechnet wird.
  - (3) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach Abs. 2 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
  - (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

### **§ 3 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

### **§ 5 Inkrafttreten; Bekanntgabe**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige vorzunehmen.

- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Forst (Lausitz), 24.11.2016	Harald Altekrüger	Hermann Kostrewa
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Seelow, 13.12.2016	Gernot Schmidt	Friedemann Hanke
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 42 Abs. 5 GKGBbg am 13. März 2017 genehmigte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung (SVV-Beschluss Nr. 327/2016) ist öffentlich bekannt zu machen.

Seelow, den 30.03.2017

G. Schmidt  
Landrat

### **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung**

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 13. März 2017 kommunalaufsichtlich genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung**

zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat,

sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister;

dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

### **Präambel:**

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die „Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)“ verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsprovider (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland - neben der Möglichkeit der Beschaffung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster - übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg - Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszulesen und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

(1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i.S.d. § 18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i.S.d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte

Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

## § 2

### **Pflichten des Landkreises Elbe-Elster**

(1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragsstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.

(2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:

- a) Familienname
- b) Geburtsname
- c) Vornamen
- d) Ordensname, Künstlername
- e) Tag der Geburt
- f) Ort der Geburt
- g) Anschrift
- h) Dokumentenart
- i) Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

(3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de) veröffentlicht ([http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie\\_vfb\\_berechtigungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2)). Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.

(6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

### **§ 3 Kosten**

(1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.

(2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.

(3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detaillierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Vereinbarungspartner begleichen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.

(5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

### **§ 4 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

### **§ 5 Genehmigung, Bekanntmachung**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

## **§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

## **§ 8 Ausfertigung**

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

### **Für den Landkreis Elbe-Elster**

Herzberg (Elster), den 08.03.2017

gez. Christian Heinrich-Jaschinski  
Landrat

gez. Peter Hans  
Erster Beigeordneter

### **Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel**

Brandenburg an der Havel, den 08.03.2017

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

gez. Steffen Scheller  
Bürgermeister

### **Für die kreisfreie Stadt Cottbus**

Cottbus, den 08.03.2017

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister

gez. Marietta Tzschope  
Bürgermeisterin

**Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)**

Frankfurt (Oder), den 08.03.2017

gez. Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeistergez. Markus Derling  
Beigeordneter**Für die Landeshauptstadt Potsdam**

Potsdam, den 07.03.2017

gez. Jann Jakobs  
Oberbürgermeistergez. Burkhard Exner  
Bürgermeister**Für den Landkreis Barnim**

Eberswalde, den 09.03.2017

gez. Bodo Ihrke  
Landratgez. Carsten Bockhardt  
Erster Beigeordneter**Für den Landkreis Dahme-Spreewald**

Lübben (Spreewald), den 07.03.2017

gez. Stephan Loge  
Landratgez. Chris Halecker  
Erster Beigeordneter**Für den Landkreis Havelland**

Rathenow, den 06.03.2017

gez. Roger Lewandowski  
Landratgez. Dr. Henning Kellner  
Zweiter Beigeordneter**Für den Landkreis Märkisch-Oderland**

Seelow, den 07.03.2017

gez. Gernot Schmidt  
Landratgez. Rainer Schinkel  
Beigeordneter**Für den Landkreis Oberhavel**

Oranienburg, den 07.03.2017

gez. Ludger Weskamp  
Landratgez. Egmont Hamelow  
Erster Beigeordneter**Für den Landkreis Oder-Spree**

Beeskow, den 07.03.2017

gez. Rolf Lindemann  
Landratgez. Michael Buhrke  
Dezernent für Finanzen, Ordnung  
und Innenverwaltung

**Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Neuruppin, den 07.03.2017

gez. Ralf Reinhardt  
Landrat

gez. Werner Nüse  
Erster Beigeordneter

**Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Bad Belzig, den 08.03.2017

gez. Wolfgang Blasig  
Landrat

gez. Christian Stein  
Erster Beigeordneter

**Für den Landkreis Prignitz**

Perleberg, den 08.03.2017

gez. Torsten Uhe  
Landrat

gez. Christian Müller  
Erster Beigeordneter

**Für den Landkreis Spree-Neiße**

Forst (Lausitz), den 08.03.2017

gez. Harald Altekürger  
Landrat

gez. Hermann Kostrewa  
Erster Beigeordneter

**Für den Landkreis Teltow-Fläming**

Luckenwalde, den 08.03.2017

gez. Kornelia Wehlan  
Landrätin

gez. Kirsten Gurske  
Erste Beigeordnete

**Für den Landkreis Uckermark**

Prenzlau, den 08.03.2017

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Bernd Brandenburg  
Erster Beigeordneter

---

**Bekanntmachungen anderer Stellen**

---

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree****Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf  
des Sachlichen Teilregionalplanes  
„Windenergienutzung“ vom 30.01.2017 (ABl. S. 6)**

Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-  
Spree vom 28.02.2017

Der Bekanntmachungstext der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 30.01.2017 (ABl. S. 6) wird wie folgt berichtigt (Änderungen durch Fettdruck hervorgehoben):

Die am 01. März zur Einsicht für jedermann begonnene Auslegung des 3. Planentwurfs des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht in der Regionalen Planungsstelle Oderland-Spree, der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland und der Kreisverwaltung Oder-Spree (vgl. ABl, S. 6) endet am **02. Mai 2017**.

Bis zum **02. Mai 2017** können Stellungnahmen zum 3. Entwurf und seiner Begründung sowie zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden.

Diese sind in schriftlicher Form zu richten an die  
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
Regionale Planungsstelle  
Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

Alternativ und ergänzend (zur Vereinfachung des Verfahrens) können Stellungnahmen auch auf dem elektronischen Weg an: [windplan@rpg-oderland-spree.de](mailto:windplan@rpg-oderland-spree.de) abgegeben werden.

Beeskow, den 28.02.2017

Gernot Schmidt  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf  
des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
vom 14.03.2017

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte in ihrer 6. Sitzung/6. Amtszeit am 30.01.2017 mit Beschluss-Nr. 17/06/26 den 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit Begründung und den 3. Entwurf des Umweltberichts im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf 2015.

Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung

mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl., I Nr. 13), geändert durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl., I Nr. 7) gefasst.

Der 3. Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen vom

### 10. April 2017 bis 09. Juni 2017

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

<b>Ort der öffentlichen Auslegung</b>		<b>Dienststunden</b>
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Berliner Straße 30 Rathaus, Raum 300 15848 Beeskow Telefon: 03366/422 31	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1.OG, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335/552 6107	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346/850 7601	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Oder-Spree	Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstraße 07 Haus B, Raum B 124 15848 Beeskow Telefon: 03366/35 1610, 35 1615	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich sind der 3. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht

mit Beginn der öffentlichen Auslegung auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter **[www.rpg-oderland-spree.de](http://www.rpg-oderland-spree.de)** einsehbar.

Während der Zeit vom **10. April bis zum 09. Juni 2017** können Stellungnahmen zum 3. Entwurf und seiner Begründung sowie zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden.

Diese sind in schriftlicher Form zu richten an die

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
Regionale Planungsstelle  
Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

Alternativ und ergänzend (zur Vereinfachung des Verfahrens) können Stellungnahmen auch auf dem elektronischen Weg an: [windplan@rpg-oderland-spree.de](mailto:windplan@rpg-oderland-spree.de) abgegeben werden.

Stellungnahmen, die aufgrund der Bekanntmachung vom 30.01.2017 (ABl., S. 6) vor dem 10. April 2017 schriftlich oder elektronisch bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree eingegangen sind, werden im Verfahren berücksichtigt und müssen nicht erneut abgegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehreren Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen)

ist auf jeder mit Unterschriften versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift (in Druckschrift) als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, bleiben unberücksichtigt.

Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Beeskow, den 14.03.2017

Gernot Schmidt  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

---

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

---

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung hat am 05.12.2016 den Jahresabschluss 2015 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner Treuhand GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt in der Zeit vom 12.04.2017 bis zum 18.04.2017 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 - 16:00 Uhr, Freitag 7:00 - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 02.03.2017

DS

Gisela Scheibe  
Kaufm. Geschäftsführerin

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6010  
Fax: 03346 850-6019  
E-Mail: [buero\\_kreistag@landkreismol.de](mailto:buero_kreistag@landkreismol.de)  
AZ: 10.26.12

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.